



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach vom 14.12.2023, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist vierteljährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Stichtag sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Jahres.

Diese beträgt je Quartal:

- a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften / Ferienwohnungen: **15,00** Euro
- b) für einen 1- Personenhaushalt (**Haupt- oder Nebenwohnsitz**): **15,00** Euro
- c) für einen Mehrpersonenhaushalt (**Haupt- und Nebenwohnsitz**): **22,00** Euro

- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Restmüllabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro Abfalltonne	60 Liter:	64,08	Euro/Jahr	4,93	Euro/Abholung
b) pro Abfalltonne	80 Liter:	85,43	Euro/Jahr	6,57	Euro/Abholung
c) pro Abfalltonne	90 Liter:	94,93	Euro/Jahr	7,30	Euro/Abholung
d) pro Abfalltonne	110 Liter:	116,29	Euro/Jahr,	8,95	Euro/Abholung
e) pro Abfalltonne	120 Liter:	128,15	Euro/Jahr	9,86	Euro/Abholung
f) pro Abfalltonne	240 Liter:	253,93	Euro/Jahr	19,53	Euro/Abholung
g) pro Abfallcontainer	1100 Liter:	1.165,21	Euro/Jahr	89,63	Euro/Abholung
h) pro Müllsack	60 Liter:	6,00	Euro/Stk.		

- (3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Vorschreibung der Maisstärkesäcke für die Biotonne
- |                |            |       |           |      |               |
|----------------|------------|-------|-----------|------|---------------|
| Maisstärkesack | 240 Liter: | 42,00 | Euro/Jahr | 2,00 | Euro/Abholung |
|----------------|------------|-------|-----------|------|---------------|

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 4

### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

## § 5

### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich inkl. der Umsatzsteuer. In den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen sind die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) inkludiert.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22.03.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



#### Kundmachung

Diese Verordnung wird hiermit kundgemacht.

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023

**Gemeindeamt Pischelsdorf am Engelbach**  
5233 Pischelsdorf am Engelbach Nr. 5  
Tel. +43 7742 7415-0

E-Mail: [gemeinde@pischelsdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pischelsdorf.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.pischelsdorf.ooe.gv.at](http://www.pischelsdorf.ooe.gv.at)  
IBAN: AT26 3430 3000 0051 0057  
DVR-Nr.: 0482358, UID-Nr.: ATU23395608